Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Dezernat Amt V V/02 Datum
28.05.2019
Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

INFORMATION

10160/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.07.2019	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.08.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	15.08.2019	öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	27.08.2019	öffentlich
Kulturausschuss	28.08.2019	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.09.2019	öffentlich
Stadtrat	19.09.2019	öffentlich

Thema: Fachförderrichtlinie Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Mit Beschluss vom 08.12.2016 (Beschluss-Nr. 1205-035(VI)16) wurde die Überarbeitung der "Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit" beschlossen. Ansatz war, die Antragstellung weiter zu vereinfachen und eine veränderte Auszahlung der Mittel aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit bereits nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beachten. Außerdem sollte eine jährliche Aufwandspauschale für Sprecher in Höhe von 60 Euro geprüft werden. Die überarbeitete "Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit" mit den entsprechend überarbeiteten Antragsunterlagen wurde dem Stadtrat mit der Drucksache DS0349/17 vorgelegt. Nach einer entsprechenden Anwendung sollte dem Stadtrat wieder berichtet werden. Mit dieser Information wird die abgeforderte Einschätzung vorgelegt.

Erfolgte Änderungen in der Fachförderrichtlinie

Folgende Änderungen sind mit der Änderung der Fachförderrichtlinie seit dem 01.01.2018 in Kraft getreten:

- 1. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann direkt im Projektantrag gekennzeichnet werden. Es ist kein eigenständiges Formular mehr notwendig.
- 2. Die Finanzierungsart wurde von einer Fehlbetragsfinanzierung in eine Festbetragsfinanzierung geändert, d.h. es kann ein feststehender Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht mehr als Erstattung nach Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern ist bereits nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Dazu muss die Zuwendung abgefordert und innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden.

- 4. Es wurde ein Katalog der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte in die Fachförderrichtlinie aufgenommen.
- 5. Eigenmittel in Form von Eigenarbeitsleistungen werden nicht mehr im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt. Sie werden jetzt verbal innerhalb der Projektbeschreibung angegeben.
- 6. Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ohne das Vorlegen von Belegen sowie einen Sachbericht. Die Verwaltung behält sich eine stichprobenweise Kontrolle der Belege bei ungefähr einem Drittel der Verwendungsnachweise vor.
- 7. Die Sachkosten der Sprecher der Arbeitsgruppen wird nicht mehr als jährliche Pauschale gewährt. Die Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit sollen selber über ihr Budget verfügen und beraten, ob die Sprecher die Sachkosten erstattet bekommen. Es hat eine entsprechende Abstimmung in der Arbeitsgruppe zu erfolgen. Es ist ein Antrag zur Erstattung der Sachkosten durch den jeweiligen Arbeitsgruppensprecher zu stellen. Sachkosten können bis zu einer Höhe von 60 Euro einmal im Haushaltsjahr geltend gemacht werden und sind zu belegen.

Auswirkungen auf die Bearbeitung der Anträge aufgrund der neuen Fachförderrichtlinie

Zu 1)

Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns direkt im Antragsformular wird gut genutzt und als positiv bewertet. Insbesondere zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn in Anspruch genommen, damit auch in der Zeit ohne genehmigten Haushalt Projekte durchgeführt bzw. begonnen werden konnten. Nicht jede Arbeitsgruppe weiß den vorzeitigen Maßnahmenbeginn korrekt einzusetzen bzw. deutet den Sinn hinter dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn richtig. Über Probleme dieser Art wird zufriedenstellend aufgeklärt.

Zu 2 und 3)

Die Änderung von einer Fehlbetragsfinanzierung in eine Festbetragsfinanzierung hat zur Folge, dass Antragssteller unter Umständen zu viele Mittel erhalten, die nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden müssen. Das bedeutet einen höheren Verwaltungsaufwand, da ein Rückforderungsbescheid erstellt werden muss und die Rückzahlung der Mittel eine zusätzliche Buchung im Kassenprogramm NSys zur Folge hat, inklusive der Überwachung des Zahlungseingangs.

Rückforderungen kommen insbesondere dann zustande, wenn die Antragssteller die bewilligten Mittel vor der Projektdurchführung abgefordert haben und im Verwendungsnachweis weniger finanzielle Mittel nachgewiesen haben als ursprünglich beantragt.

Zu 4)

Der Katalog ist vollständig anwendbar.

zu 5)

Eigenleistungen nicht mehr im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen, hat für einige Antragssteller die Folge, dass keine Eigenmittel zur Projektfinanzierung mehr erfasst und gegengerechnet werden können, obwohl gemäß der DA 02/03 ein Eigenmittelanteil in der Fachförderrichtlinie festgelegt werden soll. Die Bewertung der Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeit) als Eigenmittelanteil liegt weiterhin im Ermessen der Verwaltung.

Zu 6)

Die Möglichkeit, einen vereinfachten Verwendungsnachweis einzureichen, vereinfacht das Verwaltungsverfahren und den Projektabschluss, da keine zu prüfenden Belege abgefordert und eingereicht werden müssen. Gleichzeitig hat das Fehlen sämtlicher Belege jedoch zur Folge, dass keine spezifische und detaillierte Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel möglich ist und nur mit Stichprobenprüfungen gearbeitet werden kann.

Zu 7)

Die Regelungen zur Sachkostenpauschale sind positiv zu werten, da es nun möglich ist, eine konkrete Summe (maximal jedoch 60 Euro pro Haushaltsjahr) abzufordern. Da Belege einzureichen sind ist eine zweckgebundene Verwendung der Mittel gewährleistet.

Fazit:

Die vorgenommenen Änderungen der Fachförderrichtlinie zum Initiativfonds Gemeinwesenarbeit haben sich bewährt. Es sind keine weiteren Änderungen dieser Fachförderrichtlinie notwendig.

Bearb.: Frau Stach/ Herr Dr. Gottschalk

Tel.: 540 /3110/3104

Borris